



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285

03. DEZ. 1990

10/SN - 5/ME

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landeregierung  
Schenkenstraße 4  
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	5 - GE/19 10
Datum:	6. NOV. 1990
Verteilt	14.12.90 <i>Diehl</i>

*H. Bauer*

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Hueber  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

**Chiemseehof****Zahl****(0662) 8042****Datum**

0/1-184/155-1990

**Nebenstelle 2285**

4.12.1990

Dr. Leitner

**Betreff**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über  
Studienrichtungen der Bodenkultur geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 68 663/3-15/90

Zum obgenannten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Aufgrund der Erfahrungen in der Praxis und der sich abzeichnenden Entwicklung wäre es jedoch sinnvoll, im § 9 Abs 3 neben den vegetationskundlich-ökologischen und planerischen Gesichtspunkten auch den vermehrten EDV-Einsatz, insbesondere die Anwendung geographischer Informationssysteme, vorzusehen. Außerdem sollten bereits im ersten Studienabschnitt verstärkt verwaltungsrechtliche Aspekte mit Schwerpunkt Naturschutz-, Forst-, Jagd- und Umweltschutzrecht vorgesehen werden.

Zur Änderung des Doktoratsstudiums an der Universität für Bodenkultur (§ 11) wird darauf hingewiesen, daß gerade die Absolventen der Universität für Bodenkultur ihren beruflichen Einsatz überwiegend außerhalb der Bundeshauptstadt Wien finden (Land- und Forstwirtschaft, Kulturtechniker, Landschaftsökologen). Durch die

- 2 -

nunmehr geforderten Pflichtlehrveranstaltungen wird diesen Absolventen die Erlangung des Doktorgrades wesentlich erschwert bis unmöglich gemacht. Überdies fehlen Übergangsbestimmungen für die nach den bisherigen Regelungen bereits begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Dissertationen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber  
Landesamtsdirektor